INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER*INNEN

Obersiebenbrunn, April 2021

Versetzung in den Ruhestand für Kolleginnen und Kollegen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Für pragmatisierte Kolleginnen und Kollegen gibt es grundsätzlich 3 Möglichkeiten um in den Ruhestand zu treten. Da das Erreichen der Voraussetzungen für die Korridorpension (ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit) bzw. Langzeitversichertenregelung "neu" (beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit) individuell verschieden ist, macht es Sinn sich zeitgerecht zu informieren.

1. Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters - LLDG § 11

Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird!

2. Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit Langzeitversichertenregelung "neu" – LLDG § 124g

Ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres mit 42 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit möglich.

Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:

- + die ruhegenussfähige Landesdienstzeit
- + als **Ruhegenussvordienstzeiten** angerechnete Zeiten einer Erwerbstätigkeit für die ein **Überweisungsbetrag oder ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet** wurde
- + Präsenz- oder Zivildienstzeiten
- + Zeiten des Wochengeldbezuges
- + max. **60 Monaten an Kindererziehungszeiten,** soweit sich diese Zeiten nicht mit obigen Zeiten decken; dieses Höchstmaß verkürzt sich um beitragsfreie Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG

Nicht dazu zählen:

- + nachgekaufte Schul-/Studienzeiten
- + Zeiten eines Krankengeldbezuges.

Die bescheidmäßige Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit kann einmal bei der Bildungsdirektion beantragt werden. LLDG § 124 Abs. 4

Da die Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit eine Form der Frühpension darstellt, sind entsprechen Abschläge in Kauf zu nehmen. Für die Parallelrechnung betragen diese -3,36%-P pro Jahr (- 0,28%-P pro Monat) im Altast und 4,2% im Neuast. (Ausnahme für Kolleginnen, die nach 2005 pragmatisiert wurden)

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

Personalvertretung und Gewerkschaft Der Niederösterreichischen Landwirtschaftslehrer*innen

3. Versetzung in den Ruhestand mit Korridorpension - LLDG § 13c

Ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres mit 40 Jahren ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit möglich.

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit errechnet sich aus

- + der Zeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- + der Zeit, die anlässlich der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit Bescheid angerechnet wurde.
- + Karenzurlaub oder Karenz nach dem MSchG/VKG
- + Frühkarenzurlaub
- + Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
- + Die Zeit der Freistellung im Rahmen eines Sabbaticals
- + Die gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge bei der Familienhospizfreistellung
- + ACHTUNG dienstrechtliche Karenzurlaube zählen i.d.R. nicht dazu

Da auch die Korridorpension eine Form der Frühpension darstellt sind ebenfalls entsprechend Abschläge in Kauf zu nehmen. Für die Parallelrechnung betragen diese – 3,36%-P pro Jahr + 2,1 % "Korridorabschlag" pro Jahr im Altast und -5,1% im APG im Neuast. (Ausnahme für Kolleginnen, die nach 2005 pragmatisiert wurden)

Bei der Übernahme in ein öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bis zum 30. Juni 1988 wurden Zeiten einer abgeschlossenen Ausbildung (Schul- und Studienzeiten) als ruhegenussfähige Vordienstzeiten angerechnet. Bei der Übernahme nach dem 30. Juni 1988 wurde den betroffenen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit gegeben, Schul- bzw. Studienzeiten nachzukaufen. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, zählen diese Zeiten bereits zu den ruhegenussfähigen Zeiten. Wurde anlässlich der Übernahme in das öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Nachkauf ausgeschlossen, können diese Zeiten nachträglich gekauft werden, um so die geforderten 40 ruhegenussfähigen Jahre mit dem 62. Lebensjahr zu erreichen und die Möglichkeit der Korridorpension zu nutzen.

Kosten für den Nachkauf im Kalenderjahr 2021 belaufen sich auf € 1265,40 pro nachgekauftem Monat **(der Nachkauf ist steuerlich absetzbar)**

4. Antragstellung

Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den die Lehrperson bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat die Lehrperson keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des dritten Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Wer z.B. eine Versetzung in den Ruhestand mit 1. September anstrebt, muss seinen Antrag spätestens im Mai stellen.

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER*INNEN

Einige Beispiele zum besseren Verständnis:

Beispiel 1

Ein Kollege (Geburtsdatum 26.10.1959) wurde am 1.1.1987 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen. Da die Ausbildungszeiten noch beitragsfrei als ruhegenussfähige Zeiten angerechnet wurden, wurden 7 Jahre und 4 Monate per Bescheid als ruhegenussfähige Vordienstzeit angerechnet. Der Kollege erreicht daher mit 1.11.2021 42 Jahre und 2 Monate ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit und hat die Möglichkeit die Korridorpension zu nutzen.

Beispiel 2

Hätte der Kollege aus Beispiel 1 im Laufe der Dienstzeit 1 Jahr Karenz gegen Entfall der Bezüge (§ 65 LLDG) in Anspruch genommen, würde er mit 1.11.2021 41 Jahre und 2 Monate an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erreichen und könnte somit die Korridorpension nicht in Anspruch nehmen können.

Beispiel 3

Eine Kollegin (Geburtsdatum 24.8.1960) wurde am 1.1.1989 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen. Die Ausbildungszeiten wurden nicht mehr betragsfrei angerechnet und der Nachkauf von Studienzeiten wurde ausgeschlossen. Es wurden daher 4 Jahre 4 Monate per Bescheid als ruhegenussfähige Vordienstzeit angerechnet. Die Kollegin erreicht mit 1.9.2022 38 Jahre ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit und kann ohne Nachkauf der Studienzeiten die Korridorpension mit Vollendung des 62. Lebensjahres nicht in Anspruch nehmen. Die Kollegin könnte 24 Monate Schul- oder Studienzeiten nachkaufen oder mit Erreichen des 64. Lebensjahres in den Ruhestand treten.

Der Vollständigkeit halber soll erwähnt sein, dass sich die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit um Zeiten der Kindererziehung bis zu 6 Monate pro Kind reduziert (§ 13c Abs. 5 LLDG, Doppelzählung von ruhegenussfähigen Zeiten ist ausgeschlossen).